

# UmwStE-E v. 11.10.2023

Hamburger Steuerdialog  
7. März 2024



# Agenda

- 1 Überblick zum UmwStE-E
- 2 Vergleichbarkeit von Auslandsumwandlungen
- 3 Übergang von Verpflichtungen (stille Lasten) bei Verschmelzung
- 4 Kosten für den Vermögensübergang
- 5 Ausgewählte Aspekte bei der Abspaltung von Teilbetrieben
- 6 Auswirkungen der Umwandlung auf eine Organschaft



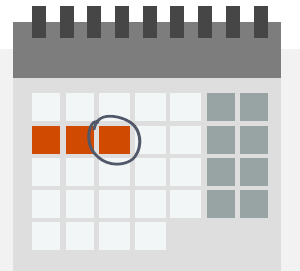
# Überblick zum UmwStE-E

# Überblick zum UmwStE-E

- keine großen „Umwälzungen“ im Vergleich zum UmwStE 2011 geplant
- im Wesentlichen Anpassungen aufgrund Änderung der Rechtslage/Rechtsprechung
- nur punktuelle Änderung der Verwaltungsauffassung zu Gunsten des Steuerpflichtigen
- Verbandsanhörung bis 6.12.2023

## Anwendungszeitpunkt (Rn. 00.04a):

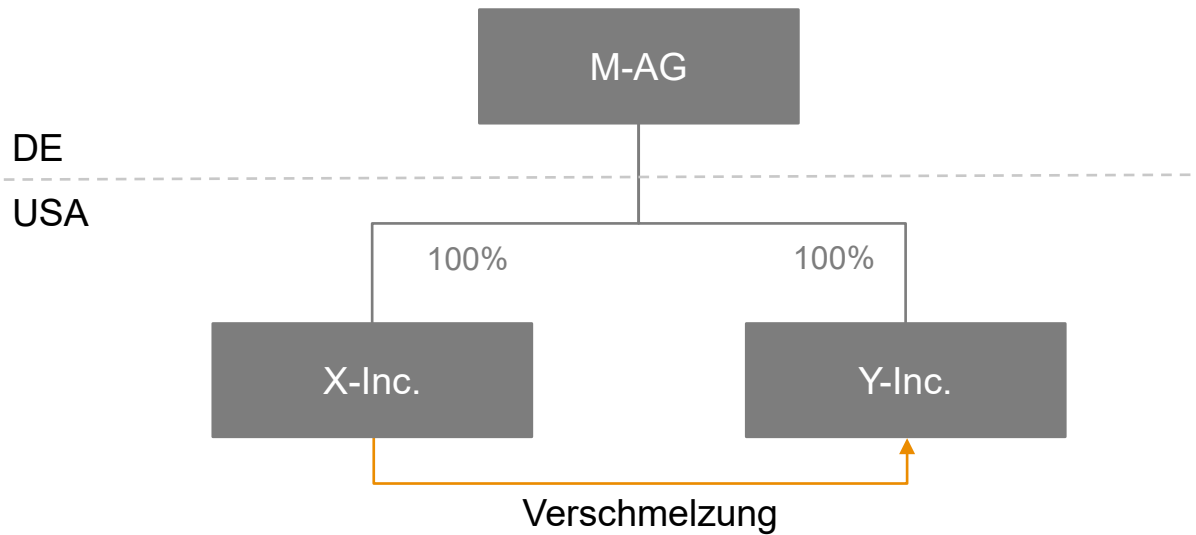
- nach Veröffentlichung grds. auf alle offenen Fälle anwendbar
- Ausnahme: Maßgebende Rechtslage zwischen Verwirklichung des Besteuerungstatbestands und Veröffentlichung UmwStE hat sich maßgeblich geändert



2

Vergleichbarkeit von  
Auslandsumwandlungen

# Vergleichbarkeit von Auslandsumwandlungen



## Sachverhalt

- Verschmelzung X-Inc. auf Y-Inc. in den USA zu Buchwerten
- Recht des US-Bundesstaates sieht keine Gesamtrechtsnachfolge vor
- X-Inc. erzielt aktive Einkünfte iSv § 8 Abs. 1 AStG

## Rechtsfrage

- Ist die Verschmelzung auf Ebene der M-AG steuerneutral gem. § 13 Abs. 2 UmwStG möglich?
- Ausgangspunkt der Prüfung: Handelt es sich bei der Verschmelzung in den USA um einen vergleichbaren ausländischen Vorgang?
- Seit KöMoG: Persönlicher Anwendungsbereich für §§ 3 bis 19 UmwStG ist nicht mehr zu prüfen (§ 1 Abs. 2 UmwStG aF) / § 12 Abs. 2 KStG aufgehoben

# Vergleichbarkeit von Auslandsumwandlungen



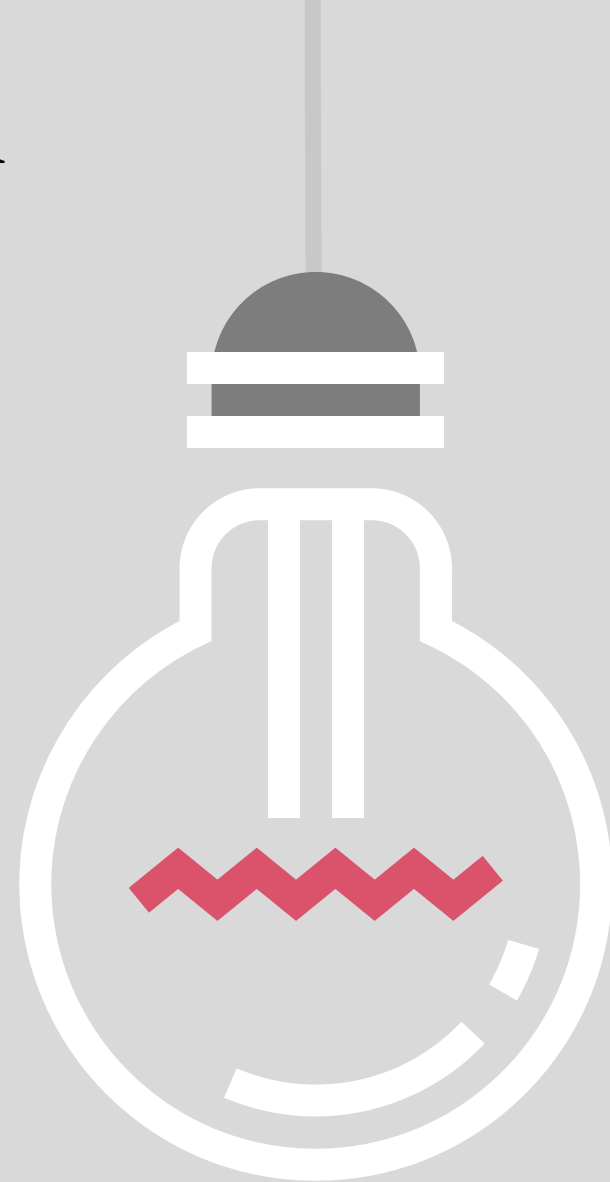
## § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwStG (SEStEG):

(1) <sup>1</sup>Der Zweite bis Fünfte Teil gilt nur für

1. die Verschmelzung, Aufspaltung und Abspaltung im Sinne der §§ 2, 123 Abs. 1 und 2 des Umwandlungsgesetzes von Körperschaften oder **vergleichbare ausländische Vorgänge** sowie (...)

## Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/2710, S. 35):

Der grenzüberschreitende Vorgang muss **seinem Wesen nach** einem der Umwandlungsarten des deutschen Umwandlungsgesetzes entsprechen. Die **Vergleichbarkeitsprüfung umfasst** sowohl die **Rechtsfolgen** des Umwandlungsvorgangs (z.B. Auflösung ohne Abwicklung, Gesamtrechtsnachfolge) als auch die **beteiligten Rechtsträger** (Typenvergleich). Zu berücksichtigen sind auch Regelungen zu **baren Zuzahlungen**.



# Vergleichbarkeit von Auslandsumwandlungen

- Rn. 01.20 bis 01.41 (iVm Rn. 01.45 & 01.48) für sachlichen Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 und Abs. 3 UmwStG
- Zivilrechtliche Wirksamkeit nach ausl. Recht: Vorgang muss gesellschaftsrechtlich zulässig und wirksam sein (Abstellen auf Registerentscheidung; gilt nicht bei gravierenden Mängeln; Rn. 01.23)
- Grenzüberschreitende Umwandlungen (§§ 305 ff. UmwG) sollen grds. vergleichbar sein (Rn. 01.21)

## 1. Umwandlungsfähigkeit

### Rn. 01.26 bis 01.28

- Umwandlungsfähigkeit der beteiligten Rechtsträger prüfen
- zweistufiger Rechtstypenvergleich erforderlich (Verweis auf LLC-Erlass)

## 2. Strukturmerkmale

### Rn. 01.29 bis 01.39

- Strukturmerkmale differenzierend nach Umwandlungsarten (Verschmelzung, Auf- und Abspaltung und Formwechsel)
- Mindestinhalt Verschmelzungs-/ Spaltungsvertrag/-plan richtet sich nun nach RL (EU) 2017/1132
- (partielle) GRN weiterhin erforderlich

## 3. Sonstige Vergleichbarkeitskriterien

### Rn. 01.40 und 01.41

- bare Zuzahlungen: müssen grds. mit Vorgaben des UmwG vergleichbar sein (10%-Grenze); nicht nur geringfügige Überschreitung schädlich
- gesellschaftsrechtliche Rückbeziehung soll kein Vergleichbarkeitskriterium sein

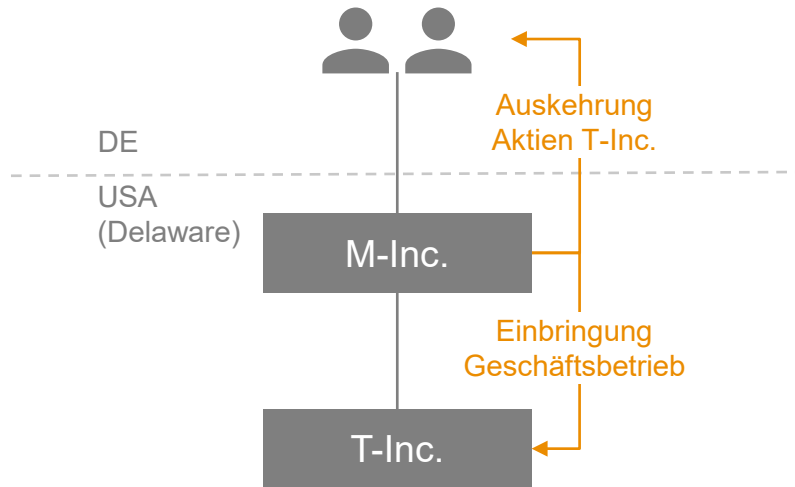


Vergleichbarkeit muss hinsichtlich jedes dieser drei Kriterien gegeben sein (Rn. 01.24) → geringfügige Abweichungen schädlich?



# Vergleichbarkeit von Auslandsumwandlungen

Exkurs: BFH VIII R 9/19 zur Irrelevanz der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge



- Abwärtsabspaltung („Spin-Off“) von Vermögen der M-Inc. auf T-Inc.; inländische Anteilseigner an M-Inc. beteiligt
- Anwendung von § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG für Zuteilung neuer Aktien (keine Steuerbarkeit)?

## Entscheidung des BFH v. 1.7.2021 - VIII R 9/19

- Begriff „Abspaltung“ iSd § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG im Lichte von § 123 Abs. 2 UmwG auszulegen
- Norm auch im Drittstaatenfall anwendbar, sofern vergleichbar (Prüfung der „wesentlichen Strukturmerkmale“)
- Begriff der „Abspaltung“ iSd § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG ist typusorientiert auszulegen; Strukturmerkmal „kraft Gesetz“ für Vergleichbarkeitsprüfung kein bloß formeller Selbstzweck; Merkmal im Drittstaatenfall nicht erforderlich, wenn im Drittstaat GRN nicht bekannt, da andernfalls Verstoß gegen KVF; entgegen Rn. 01.36 UmwStE 2011
- „Abspaltung“ iSd § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG, sofern Übertragung der Vermögenswerte in einem einheitlichen „zeitlichen und sachlichen Zusammenhang“ mit der und gegen die Übertragung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft erfolgt
- Urteil im BStBl. veröffentlicht + BMF v. 19.5.2022, Rn. 115

## Übertragbarkeit der Rechtsprechung auf das UmwStG?

- lt. Verwaltung sind die Urteilsgrundsätze auf Abspaltungen iSd § 15 UmwStG nicht anzuwenden (BMF v. 19.5.2022 sowie Rn. 01.38; aA zB DPM, § 1 UmwStG, Rn. 156b)

# 3

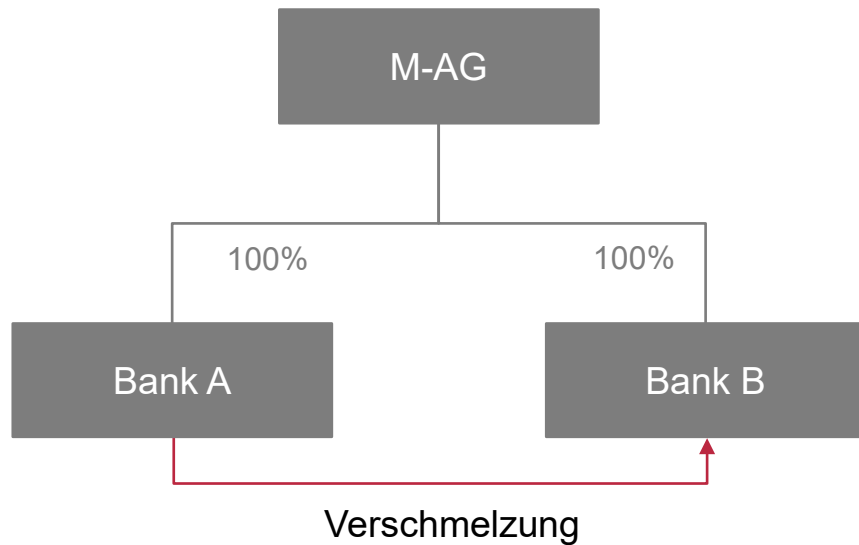
Übergang von  
Verpflichtungen (stille Lasten)  
bei Verschmelzung



# 4

Kosten für den  
Vermögensübergang

# Kosten für den Vermögensübergang



## Sachverhalt (FG Bremen - 1 K 134/21 (6))

- Bank A wird auf Bank B zu Buchwerten verschmolzen (steuerlich rückwirkend zum 31.12.2013)
- Kosten für die Zusammenführung der IT-Systeme / Datenbestände in 2014 als BA berücksichtigt

## Rechtsfrage

- Handelt es sich um Kosten für den Vermögensübergang iSd § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG?
- § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG: „Bei der übernehmenden Körperschaft bleibt ein Gewinn oder ein Verlust in Höhe des Unterschieds zwischen dem Buchwert der Anteile an der übertragenden Körperschaft und dem Wert, mit dem die übergegangenen Wirtschaftsgüter zu übernehmen sind, abzüglich der Kosten für den Vermögensübergang, außer Ansatz.“
- Regelung auch bei Seitwärtsverschmelzung oder -abspaltung zu beachten (vgl. BFH I R 24/12; so jetzt auch Rn. 12.05 und 15.14a; in Literatur umstritten)

# Kosten für den Vermögensübergang



**BFH v. 23.11.2022,  
I R 25/20**



**FG Bremen v.  
19.10.2023, 1 K  
134/21 (6)**

- Die Zuordnung von Kosten zu den „Kosten für den Vermögensübergang“ als Bestandteil des „außer Ansatz bleibenden“ Übernahmeergebnisses folgt dem Veranlassungsprinzip.
  - Abzustellen ist auf das „auslösende Moment“ für die Entstehung der Aufwendungen und ihre größere Nähe zur Veräußerung oder zum laufenden Gewinn.
  - Berücksichtigung der BFH-Rechtsprechung in Rn. 04.34 (iVm Rn. 12.05)
- 
- Wie BFH: Veranlassungsprinzip maßgeblich
  - Prüfreihefolge durch FG:
    - Sind die Kosten kausal durch den Vermögensübergang ausgelöst worden?
    - Wenn ja – Weisen die konkreten Kosten eine größere Nähe zur Veräußerung (dann nicht abzugsfähig) oder zum laufenden Gewinn (dann abzugsfähig) auf?
  - Zum Streitfall:
    - Kosten der IT-Zusammenführung sind zwar kausal durch Verschmelzung ausgelöst.
    - Aber: Bezugspunkt der Kosten war nicht die Verschmelzung, sondern der künftige laufende Betrieb. Auslösendes Moment ist die Entscheidung im zukünftigen, gemeinsamen Betrieb die IT-Systeme zusammenzuführen.
  - Revision beim BFH anhängig (Az. X R 34/23)

# 5

Ausgewählte Aspekte bei der  
Abspaltung von Teilbetrieben

# Ausgewählte Aspekte bei der Abspaltung von Teilbetrieben

## Teilbetriebsbegriff

### Ausschließlichkeitserfordernis (Rn. 15.01)

---

- § 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 UmwStG sind auf die Auf- und Abspaltung sowie die Teilübertragung nur entsprechend anzuwenden, wenn auf die Übernehmerinnen bzw. die Übernehmerin ein oder mehrere Teilbetriebe übertragen werden und im Fall der Abspaltung oder der Teilübertragung bei der übertragenden Körperschaft ein oder mehrere Teilbetriebe verbleiben gehört.
- Das zurückbleibende Vermögen **erfüllt nicht die Voraussetzungen** des § 15 Abs. 1 Satz 2 UmwStG, wenn nicht alle Wirtschaftsgüter einem Teilbetrieb zugeordnet werden können.

### Teilbetriebsbegriff (Rn. 15.02)

---

- Teilbetrieb i. S. d. § 15 UmwStG ist die Gesamtheit der in einem Unternehmensteil einer Gesellschaft vorhandenen aktiven und passiven Wirtschaftsgüter, die in organisatorischer Hinsicht einen selbstständigen Betrieb, d. h. eine aus eigenen Mitteln funktionsfähige Einheit, darstellen, vgl. Artikel 2 Buchst. j Fusionsrichtlinie.

### Zuordnungspflicht und Zuordnungswahlrecht (Rn. 15.02 und 15.09)

---

- Zu einem Teilbetrieb gehören **alle** funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen sowie **alle übrigen** diesem Teilbetrieb nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuordenbaren Wirtschaftsgüter.
- Betriebsvermögen der übertragenden Körperschaft, das weder zu den funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen noch zu den nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuordenbaren Wirtschaftsgütern gehört, **kann** jedem der Teilbetriebe zugeordnet werden.



# Ausgewählte Aspekte bei der Abspaltung von Teilbetrieben

## Spaltungshindernisse (Rn. 15.08)

### Funktional wesentliche Wirtschaftsgüter

- **Keine Steuerneutralität**, wenn funktional wesentliche Betriebsgrundlagen von mehreren Teilbetrieben genutzt werden. Grundstücke müssen zivilrechtlich real bis zum Zeitpunkt des Spaltungsbeschlusses aufgeteilt werden.
- **Ausnahme** (NUR bei Grundstücken!): Ideelle Teilung (Bruchteilseigentum) im Verhältnis der tatsächlichen Nutzung unmittelbar nach der Spaltung ausreichend, wenn reale Teilung des Grundstücks der übertragenden Körperschaft nicht zumutbar ist. Begriff „Billigkeit“ wurde gestrichen.
- **Fragestellungen** (u.a.): Steht die Auffassung in Rn. 15.08 mit dem Wortlaut und Telos (betrieblich sinnvolle Umstrukturierungen zu ermöglichen) im Einklang? Bedeutung der Billigkeitsregelung für andere Fälle (zB Nutzung derselben digitalen Plattform)?
- **FG Nürnberg** v. 12.9.2023, I K 985/22 (BFH Az. I R 61/23) zu gemeinsam genutzter IT-Infrastruktur bzgl. Anwendungssoftware / Datenbank, EDV-Wartungsvertrag und Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Konzernmutter:
  - Anwendungssoftware / Datenbank so konfiguriert, dass sie den einzelnen Standorten zugeordnet wurden. Die Abgeschlossenheit wurde über die administrative Abschottung der Daten und Anwendungen erreicht.
  - Die vom übertragenen Teilbetrieb genutzte IT-Infrastruktur des zurückbleibenden Teilbetriebs musste nicht auf die abgespaltene Körperschaft zivilrechtlich übertragen werden. § 15 Abs. 2 UmwStG ist eine Missbrauchsvermeidungsnorm, die verhindern soll, dass die stillen Reserven einzelner Wirtschaftsgüter in andere Steuersubjekte verlagert werden. **Er fordert nicht, wirtschaftlich unsinnige und technisch fragliche Rechenzentren vorübergehend einzurichten, um alleine für den Spaltungsvorgang die physische Kontrolle über IT-Hard- und Software temporär zu verlagern.**
  - EDV-Wartungsvertrag / Geschäftsbesorgungsvertrag nicht funktional wesentlich

# Ausgewählte Aspekte bei der Abspaltung von Teilbetrieben

## Spaltungshindernisse (Rn. 15.08)

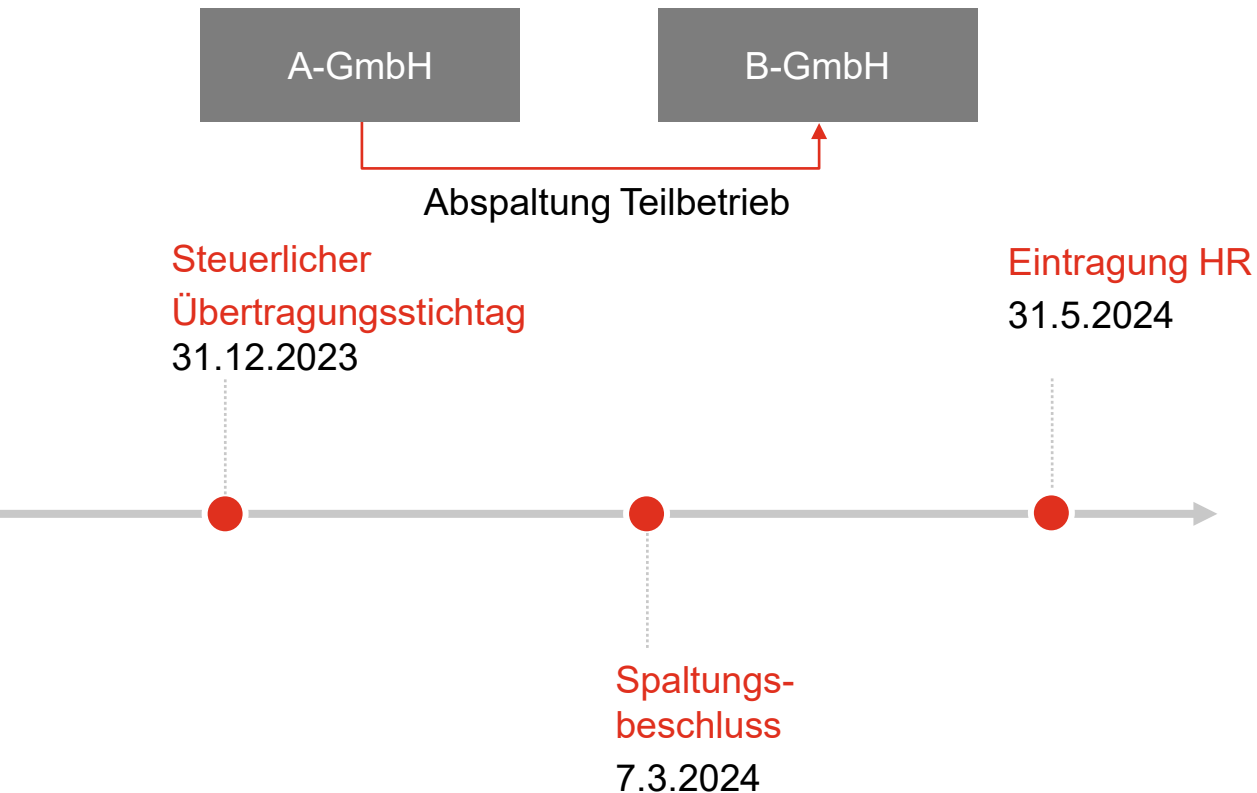
### Nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuordenbare Wirtschaftsgüter

- **Neu:** „Nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuordenbare Wirtschaftsgüter die von mehreren Teilbetrieben genutzt und nicht aufgeteilt werden, sind einheitlich dem Teilbetrieb zuzuordnen, in dem sie überwiegend genutzt werden.“
- **Offene Punkte** (Beispiele):
  - Wann liegt eine „überwiegende Nutzung“ vor (zB zeitliche Nutzung, Grad der Inanspruchnahme)?
  - Überwiegende Nutzung nur im Jahr der Spaltung?
  - ...



# Ausgewählte Aspekte bei der Abspaltung von Teilbetrieben

## Zeitliches Vorliegen der Teilbetriebsvoraussetzungen



## Verwaltungsauffassung

Rn. 15.03: „Die Teilbetriebsvoraussetzungen müssen zum steuerlichen Übertragungstichtag vorliegen (vgl. Rn. 02.14).“

Rn. 02.14: „Für das Vorliegen eines Teilbetriebs kommt es **auch** auf die Verhältnisse zum steuerlichen Übertragungstichtag an. Zu den Teilbetriebsvoraussetzungen im Einzelnen vgl. Rn. 15.02 ff.“

- Hintergrund der Änderung und welcher Zeitpunkt „noch“ relevant ist, ist unklar (dem Vernehmen nach Bezugnahme auf BFH I R 13/19: „**Jedenfalls** im Zeitpunkt der tatsächlichen Einbringung der Mitunternehmeranteile (hier: in Form des Beschlusses des Formwechsels) müssen die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 25 Satz 1, 20, 21 UmwStG 2006 vorliegen (Auszug 3. Leitsatz)“)
- Führt die Auffassung mglw. zu einer „Veränderungssperre“ bei Teilbetrieben im Rückwirkungszeitraum (Verstoß gegen FRL)?

# 6

Auswirkungen der  
Umwandlung auf eine  
Organschaft

# Auswirkungen der Umwandlung auf eine Organschaft

## Die wichtigsten Änderungen in den Rn. Org. im Überblick (1/2)

### Übergang zur Einlagelösung (Org.05 - Org.08, Org.16 - Org.18, Org.21 - Org.22, Org.24 und Org.34 neu)

---

- diverse Streichungen vor dem Hintergrund des Übergangs zur Einlagelösung bei organschaftlichen Minder-/Mehrabführungen iZd KöMoG
- Weiteranwendung der betreffenden Rn. Org. des UmwStE 2011 für Altfälle
- Einführung eines Verweises auf das BMF-Schreiben zur Einlagelösung vom 29.9.2022

### Wichtige Gründe für eine vorzeitige Vertragsbeendigung (Org.04 Satz 2, Org.12 Satz 2, Org.26 Satz 1 und Satz 2 neu)

---

- Streichung von Org.04 Satz 2, nach dem die Verschmelzung des Organträgers auf die Organgesellschaft einen steuerlich wichtigen Grund für die vorzeitige Vertragsbeendigung darstellt (siehe aber BFH I R 36/20 zur Aufwärtsverschmelzung)
- Umwandlung der "Ist-Vorgaben" in Org.12 Satz 2 (Umwandlung OT) und Org.26 UmwStE 2011 (Umwandlung OG) in "Kann-Regelungen" (im Einklang mit R 14.5 Abs. 6 Satz 2 KStR 2022)
- Org.26 Satz 2 neu: Formwechsel Organgesellschaft in Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform ist kein wichtiger Grund für eine vorzeitige Vertragsbeendigung

# Auswirkungen der Umwandlung auf eine Organschaft

## Die wichtigsten Änderungen in den Rn. Org. im Überblick (2/2)

### Begründung einer Organschaft nach Einbringung (Org.13)

---

- Umsetzung von BFH v. 10.5.2017, I R 19/15
- Zurechnung der Beteiligung an der Organgesellschaft ab dem steuerlichen Übertragungstichtag scheidet aus, wenn die Anteile an der Organgesellschaft im Rückwirkungszeitraum (unterjährig) von einem Dritten auf den Organträger übergehen

### Zurechnung eines Übertragungsgewinns bei Aufspaltung und Verschmelzung einer Organgesellschaft (Org.27)

---

- Umsetzung von BFH v. 11.8.2021, I R 27/18
- im Zuge der Aufspaltung / Verschmelzung einer OG erzielter Übertragungsgewinn ist Teil des dem Organträger nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG zuzurechnenden Einkommens und von diesem zu versteuern

### Keine Anwendung von § 14 Abs. 3 KStG bei "außer-organschaftlicher" Verursachung (Org.33 und Org.34)

---

- Umsetzung von BFH v. 21.2.2022, I R 51/19: Tatbestandsmerkmal "vororganschaftlich" in § 14 Abs. 3 Satz 1 KStG ist nur in zeitlicher, nicht auch in sachlicher Hinsicht zu verstehen
- außerorganschaftlich verursachte Mehrabführungen in organschaftlicher Zeit sind nicht von § 14 Abs. 3 Satz 1 KStG erfasst
- Bisherige Aussagen in Org.34 UmwStE 2011 kommentarlos entfallen. Aufgabe Verwaltungsauffassung?

# Auswirkungen der Umwandlung auf eine Organschaft

## Finanzielle Eingliederung bei unterjährigem Anteilstausch nach § 21 UmwStG

### Sachverhalt

---

#### Anteilstausch nach § 21 UmwStG

- Streitjahr: 2010
- Einbringungsstichtag: 14.01.2010
- Beginn des WJ der (künftigen) OG: 01.01.2010

#### Auffassung der BP / Finanzverwaltung

- Einbringungsvorgänge iSd § 21 UmwStG können **nicht** mit steuerlicher Rückwirkung erfolgen
  - finanzielle Eingliederung in den übernehmenden Rechtsträger bei Einbringung auf einen – bezogen auf das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft – unterjährigen Stichtag (hier: 14.01.2010) daher erst zu Beginn des auf die Einbringung folgenden Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft möglich (**Org.15**)
  - **keine** Organschaft für das am 01.01.2010 beginnende Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft möglich

### Entscheidung des FG Düsseldorf, BFH I R 40/20

Organschaft zum übernehmenden Rechtsträger **abweichend** von Org.15 UmwStE nicht erst zu Beginn des auf die Einbringung folgenden Wirtschaftsjahres möglich

- Ausschlaggebend ist **nicht** die steuerliche Rückbeziehungsmöglichkeit, sondern allein die steuerliche Rechtsnachfolge nach § 23 iVm § 12 Abs. 3 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 3 UmwStG bei Einbringungen unterhalb des gemeinen Werts (**Fußstapfentheorie**).
- Bestätigung der BFH-Rechtsprechung aus 2010 (I R 89/09 und I R 111/09) zum UmwStG 1995 sowie der einhelligen Literaturmeinung



# Auswirkungen der Umwandlung auf eine Organschaft

## Finanzielle Eingliederung bei rückwirkender Verschmelzung des OT (1/2)

### Sachverhalt

	FG Hessen (BFH I R 21/20)	FG Hamburg (BFH I R 36/20)	FG Rheinl.- Pfalz (BFH I R 45/20)
<b>Streitjahr</b>	2015	2015	2011
<b>Übernehm. Rechtsträger</b>	Personen- gesellsch.	Kapital- gesellsch.	Kapital- gesellsch.
<b>Verschmel- zungstichtag</b>	01.04.2015	01.01.2015	30.12.2011
<b>WJ der (künftigen) OG</b>	01.01. - 31.12.	01.09. - 31.08.	01.01. - 31.12.

### Auffassung der Finanzverwaltung

Org.02 Satz 2



Die Voraussetzungen einer Organschaft sind danach vom Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft an erfüllt, wenn dem übernehmenden Rechtsträger z. B. nach §§ 2, [...] UmwStG auch die Beteiligung an der Organgesellschaft steuerlich rückwirkend zum Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft zuzurechnen ist (vgl. z. B. Randnr. 02.03).

**Mangels finanzieller Eingliederung liegt für das am 01.01.2015 bzw. 01.09.2014 bzw. 01.01.2011 beginnende Wirtschaftsjahr der jeweiligen Organgesellschaft noch keine Organschaft vor.**



# Auswirkungen der Umwandlung auf eine Organschaft

## Finanzielle Eingliederung bei rückwirkender Verschmelzung des OT (2/2)

### Ausführungen der FG zur finanziellen Eingliederung

- Bestätigung der BFH-Rechtsprechung aus 2010 (I R 89/09 und I R 111/09) zum UmwStG 1995 sowie der einhelligen Literaturmeinung
- Fortsetzung der finanziellen Eingliederung in den übertragenden Rechtsträger durch den übernehmenden Rechtsträger aufgrund der umfassenden steuerlichen Rechtsnachfolge (im Streitfall nach § 4 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 12 Abs. 3 UmwStG) (**Fußstapfentheorie**)
- kein Erfordernis (zusätzlich), den steuerlichen Übertragungstichtag so zu wählen, dass dem übernehmenden Rechtsträger die Organbeteiligung bereits zu Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft zuzurechnen ist

### Ausführungen der FG zur unterjährigen Einkommenszurechnung

Aufteilung des von der Organgesellschaft erwirtschafteten Einkommens auf den alten und neuen Organträger?

unterschiedliche Auffassung der FG:

FG Hessen und Rheinland-Pfalz (+)  
vs. FG Hamburg (-)



#### **BFH IV R 50/09 vom 28.02.2013 und Org.19 Satz 2**

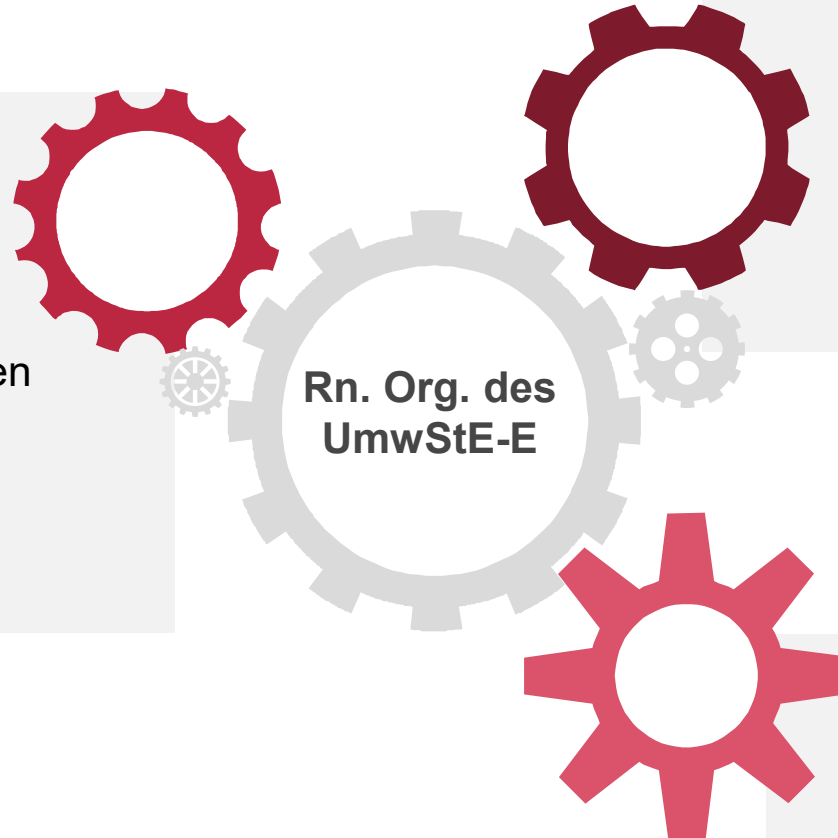
Für die Zurechnung kommt es auf die Verhältnisse am Ende des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft an. Eine Aufteilung hat nicht zu erfolgen!

# Auswirkungen der Umwandlung auf eine Organschaft

Auswirkungen der BFH-Entscheidungen I R 21/20, I R 36/20, I R 45/20 und BFH I R 40/20

## Finanzielle Eingliederung

- ausschlaggebend ist allein die steuerliche Rechtsnachfolge (Fußstapfentheorie)
- keine Bedeutung des steuerlichen Übertragungstichtags
- keine Differenzierung zwischen Fortsetzung und Begründung einer Organschaft



## Einkommenszurechnung

- keine Aufteilung auf alten und neuen Organträger
- entscheidend sind die Verhältnisse am Ende des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft

## Betriebsstättenerfordernis

Zuordnung zu einer inländischen Betriebsstätte kann Gegenstand einer umwandlungssteuerlichen Rechtsnachfolge sein

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

[pwc.de](https://www.pwc.de)

© 2024 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. "PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.